

LANDKREIS CLOPPENBURG

Der Landrat

70 – Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft
70.1 Untere Wasserbehörde

Hinweise für die Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr gem. § 22 Abs. 2 NWG

Gemäß § 22 Abs. 2 NWG **ermäßigt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg auf Antrag die Gebühr für die Wasserentnahme um 75%, wenn bei der Herstellung eines Produktes alle zumutbaren Maßnahmen zur Wassereinsparung getroffen worden sind.**

Eine Grundvoraussetzung für die Ermäßigung der Gebühr ist somit die ordnungsgemäße Messung der tatsächlich entnommenen Menge.

Um beurteilen zu können, ob Ihrem Antrag auf Ermäßigung stattgegeben werden kann, sind folgende Angaben bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen:

1. Beschreibung der Produktionsgänge mit einem ergänzenden Fließbild (z. B. nach DIN 28004 T 1), dass die wichtigsten Prozess-, Spül-, Kühl- und andere Wasserströme aufzeigt.
2. Die Entwicklung des spezifischen Wasserverbrauchs in den verschiedenen Bereichen ist über einen längeren Zeitraum (grds. ca. 5 – 15 Jahre) durch Zahlenangaben zu belegen. Die durchgeführten Maßnahmen zur Wassereinsparung in diesem Zeitraum sind zu benennen und zu erläutern (Kreislaufführung, Wiederverwertung von Teilströmen; Optimierung von Produktionsabläufen u. ä.)
3. Durch einen Vergleich mit anderen Betrieben der Branche (z. B. auf der Grundlage des Wasserverbrauchs in m³ pro Produkt oder Wareneinheit) und/oder durch Literaturangaben ist der momentane Stand der technischen Entwicklung zu dokumentieren, so dass eine Einordnung des Betriebes und der getroffenen Maßnahmen zur Wassereinsparung möglich wird.
4. Bei der Entnahme von Grundwasser ist zu begründen, warum die Nutzung von Oberflächenwasser nicht möglich ist (z. B. aufgrund geringerer Wasserqualität oder zu hoher Entfernung zum nächsten nutzbaren Gewässer).

Bei fehlenden Unterlagen ist eine ordnungsgemäße Prüfung für eine Ermäßigung der Wasserentnahmegebühr nicht möglich und somit die Voraussetzungen für eine entsprechende Ermäßigung nicht gegeben!